

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Epenwörden

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Artikel 68 der VO vom 04.04.2013 (GVOBl 2013 Seite 143) i. V. m. dem § 30, und 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. 2008 Seite 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Epenwörden vom 18.12.2014 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Epenwörden betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser)
 - a) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung ohne Grundstücksanschlüsse und ohne Revisionsschächte. (zentrale Abwasserbeseitigung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser (Schmutz bzw. Niederschlagswasser. Sofern durch Abwasserbeseitigungskonzept und Genehmigung der Wasserbehörde die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen auf den gewerblichen Betrieb oder die Betreiber oder den Betreiber der Anlage übertragen wurde, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trenn- oder Mischverfahren (zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtungen).
- (4) Die Gemeinde Epenwörden kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung, Veränderung oder Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser) und das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und

befestigten Grundstücken abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des bürgerlichen Rechts.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind, im Falle der zentralen Abwasserbeseitigung sind dies insbesondere die Hausanschlussleitung, Hebeanlagen, Absperrvorrichtungen usw. auf dem privaten Grundstück sowie ein Revisionschacht.
- (4) Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Bei Hinterliegergrundstücken ist Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung die Verbindungsleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis max. einen Meter hinter der Grenze zwischen dem Vorderliegergrundstück und der Straße.
- (5) Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ist die Zusammenfassung aller sachlichen und personellen Mittel sowie aller Rechte, die von der Gemeinde Epenwöhrden zum Zwecke der zentralen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden. Hierzu gehören insbesondere das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und/oder die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie Kläranlagen, Klärteichanlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde Epenwöhrden stehen oder der Gemeinde Epenwöhrden zur dauernden Nutzung zur Verfügung stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Gemeinde Epenwöhrden bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben, Rigolen, Versickerungsmulden oder Versickerungsschächte und vergleichbare Systeme und Wasserläufe, soweit die Gräben zw. Wasserläufen zur Aufnahme der Abwässer dienen und entsprechend den Vorschriften des Wasserrechtes zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung(en) geworden sind.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Einrichtung oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer auf deren Grundstücken Abwasser anfällt, sind nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser der Gemeinde Epenwöhrden im Rahmen des § 31 LWG und der Einschränkungen dieser Satzung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung, soweit die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.
- (3) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde Epenwöhrden alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung vorzubereiten.
- (4) Die Gemeinde Epenwöhrden kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb dreier Monate nach der

Erklärung der Gemeinde Epenwöhrden über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.

- (5) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und/oder die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung versagen, wenn der Anschluss oder die Benutzung durch den Grundstückseigentümer für die Gemeinde Epenwöhrden unzumutbar wäre. Die Benutzung der Einrichtung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann, wenn das Abwasser in Art oder Menge die Reinigungsleistung der Einrichtung quantitativ oder qualitativ überfordern würde oder wenn eine Übernahme des Abwassers technisch nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre.
- (6) Ein Anspruch oder eine Pflicht auf den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf deren Benutzung besteht nicht, soweit der Eigentümer eines Grundstücks selbst zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist.

§ 4

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Bei der öffentlichen Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftsrechtlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde Epenwöhrden zu stellen.
- (2) Wird eine Befreiung für zentrale Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie zu deren Benutzung.
- (3) Die Gemeinde Epenwöhrden kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 3) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen. Die geringfügige Eigennutzung von Brauchwasser außerhalb der Wohngebäude bleibt hiervon unberührt, soweit es nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.
- (4) Die Gemeinde Epenwöhrden kann von den Bestimmungen in §§ 5 bis 7 – sofern sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (5) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.
- (6) Für Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge gelten die §§ 5 – 7 entsprechend. Die Gemeinde Epenwöhrden kann bei Bedarf ergänzende Unterlagen nachfordern.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde Epenwöhrden erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungseinrichtung bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).

- (3) Die Gemeinde Epenwörden entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde Epenwörden kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 7 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde Epenwörden kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde Epenwörden ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde Epenwörden mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 3 und 5 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung (Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung) soll enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt -und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktieren. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	schwarz,
für neue Anlagen	rot,
für abzubrechende Anlagen	gelb.

- (4) Die Gemeinde Epenwöhrden kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelten die in den Abs. 2 - 11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung gemäß § 33 Landeswassergesetz genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund des § 33 Landeswassergesetz erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Die Gemeinde Epenwöhrden entscheidet über die technischen Erfordernisse dieser Grundstücksentwässerungsanlage. Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen dürfen nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde regelt hierfür die Bedingungen und Auflagen im Einzelfall.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sofern mit Zustimmung der Gemeinde auch Dränwasser in Sinne des Absatzes 2 eingeleitet werden darf, so ist dies in den Regenwasserkanal einzuleiten.
- (4) Der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung darf nur Abwasser zugeführt werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Düngemittel, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Öl- und Fettsäure-Scheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 9,0), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosphor, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe. Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des Abs. 8 bleibt von dieser Regelung unberührt. Auf Grundstücken auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind grundsätzlich Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen. Für die Art und den Einbau dieser Abscheider sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften einzuhalten.
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S. 184, S. 269; geändert durch VO vom 08. Januar 1987, BGBl. I S. 114) - insbesondere § 46 Abs.3 - entspricht.
- (6) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur	35° C
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 9,5
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasser- anlage erforderlich ist:	1 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit
	Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	
2.	Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250 mg/l, DIN 4040, Teil 1 und 2, DIN-EN 1825
3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten.
	b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l

- 4.** Organische halogenfreie Lösemittel
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar
und biologisch abbaubar: Entsprechend
spezieller Festlegung, jedoch
Richtwert auf keinen Fall größer als er der
Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
- 5.** Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
- | | | |
|-------------------------|------|-----------|
| a) Arsen | (As) | 1 mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 2 mg/l |
| c) Cadmium | (Cd) | 0,5 mg/l |
| d) Chrom 6wertig | (Cr) | 0,5 mg/l |
| e) Chrom | (Cr) | 3 mg/l |
| f) Kupfer | (Cu) | 2 mg/l |
| g) Nickel | (Ni) | 3 mg/l |
| h) Quecksilber | (Hg) | 0,05 mg/l |
| i) Selen | (Se) | 1 mg/l |
| j) Zink | (Zn) | 5 mg/l |
| k) Zinn | (Sn) | 5 mg/l |
| l) Cobalt | (Co) | 5 mg/l |
| m) Silber | (Ag) | 2 mg/l |
- 6.** Anorganische Stoffe (gelöst)
- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| a) Stickstoff aus
Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$) | | 80 mg/l <5000 EG
200 mg/l >5000 EG |
| b) Cyanid, gesamt | | 20 mg/l |
| c) Fluorid | (F) | 60 mg/l |
| d) Nitrit, falls größere
Frachten anfallen | ($\text{NO}_2\text{-N}$) | 10 mg/l |
| e) Sulfat | (SO_4) | 600 mg/l |
| f) Phosphorverbindungen | (P) | 15 mg/l |
- 7.** Organische Stoffe
- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) wasserdampfvlüchtige halogen-
freie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OII}$) | 100 mg/l |
| b) Farbstoffe | Nur in einer so niedrigen
Konzentration, dass der
Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer
mechanisch-biologischen
Kläranlage visuell nicht
mehr gefärbt erscheint,
z.B. für roten Farbstoff:
Extinktion $0,55 \text{ cm}^{-1}$ |
- 8.** Spontan sauerstoffverbrauchende
Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren
zur Wasser-, Abwasser und
Schlammuntersuchung
„Bestimmungen der spontanen
Sauerstoffzehrung (G 24)“
17. Lieferung; 1986
- 100 mg/l

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

Wird der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder anderes nicht häusliches Schmutzwasser zugeführt, ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normen e. V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Fäkal- oder Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfalle - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt in Bezug auf den Parameter Temperatur nicht.
- (9) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. den vorstehenden Regelungen entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (10) Die Gemeinde Epenwörden kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (11) Werden der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Abs. 4 - 6 unzulässigerweise zugeführt, ist die Gemeinde Epenwörden berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 8

Grundstücksanschluss

Die Gemeinde Epenwörden unterhält den Grundstücksanschluss und reinigt diesen bei Verstopfung. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung des Grundstücksanschlusses der Gemeinde Epenwörden zu erstatten.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere nach der DIN 18300 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde Epenwörden in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmebescheid ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde Epenwörden fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde Epenwörden kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Epenwörden. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde Epenwörden oder Beauftragten der Gemeinde Epenwörden ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde Epenwörden oder Beauftragte der Gemeinde Epenwörden sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straenoberflche vor dem anzuschlieenden Grundstück. Unter der Rckstauenebene liegende Rume, Schchte, Schmutz- und Regenwasserabflufe usw. mssen nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen Rckstau abgesichert sein.
Absperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und drfen nur bei Bedarf geffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein knnen oder die angrenzenden Rume unbedingt gegen Rckstau geschtzt werden mssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Rume, Lagerrume fr Lebensmittel oder andere wertvolle Gter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis ber die Rckstauenebene zu heben und dann der ffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungseinrichtung zuzufhren.

III. Schlussvorschriften

§ 12

Manahmen an ffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen

ffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen drfen nur von Beauftragten der Gemeinde Epenwrden oder mit Zustimmung der Gemeinde Epenwrden betreten werden. Eingriffe in ffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen sind unzulssig.

§ 13

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen fr ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), so hat der Grundstückseigentmer dies unverzglich der Gemeinde Epenwrden mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefhrliche oder schdliche Stoffe in eine ffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung, so hat der verantwortliche Eigentmer sowie bei Kenntnis jeder Benutzer der ffentlichen Einrichtung die Gemeinde Epenwrden unverzglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentmer hat Betriebsstrungen oder Mngel am Grundstcksanschluss unverzglich der Gemeinde Epenwrden mitzuteilen.
- (4) Bei Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentmer die Rechtsnderung unverzglich der Gemeinde Epenwrden schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentmer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ndern (z. B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentmer dies unverzglich der Gemeinde Epenwrden mitzuteilen.

§ 14

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine ffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstcksentwsserungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentmer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie fr die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden knnen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwssern, schliet die Gemeinde Epenwrden den Anschluss. Die Kosten hat der Grundstückseigentmer zu tragen.

§ 15

Vorhaben sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes, des Landes, des Kreises sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 16

Haftung

- (1) Für Schäden und Mehraufwendungen, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Epenwörden von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Epenwörden durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde Epenwörden den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführungen von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Epenwörden schuldhaft verursacht worden sind. Die Gemeinde Epenwörden haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau. Treten durch fehlende oder mangelhafte Sicherung des Grundstücks gegen Rückstau Schäden bei einem Dritten ein, so hat der betreffende Grundstückseigentümer die Gemeinde Epenwörden von etwaigen Ersatzansprüchen freizustellen, die der Dritte gegen sie geltend macht.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 144 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG SH) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen anschließen lässt.
 2. § 3 Abs. 1 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen ableitet;
 3. § 4 Abs. 3 ohne Erlaubnis eine Eigennutzung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück vornimmt.
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
6. § 7 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder das nicht den Einleitungswerten entspricht;
7. § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 9 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 10 Beauftragten der Gemeinde Epenwörden nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
10. § 12 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
11. § 13 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,-- € geahndet werden.

§ 18

Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden nach besonderen Rechtsvorschriften einmalige Anschlussbeiträge, laufende Benutzungsgebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung des Amtes Mitteldithmarschen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 19

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 21 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i. d. F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschieden in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind beim Amt Mitteldithmarschen archivmäßig gesichert hinterlegt. Sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- 2) Die Abwassersatzung vom 13.07.1993 tritt außer Kraft.

Epenwörden, den 18.12.2014

gez. Hinrichs
Gemeinde Epenwörden
Reimer Hinrichs
Bürgermeister